

# Satzung des Bogensportverein "Friedensstadt" Glau (e.V.)

§ 1 Name und Sitz .....	2
§ 2 Zweck des Vereins .....	2
§ 3 Mitgliedschaft .....	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft .....	3
§ 6 Mitgliedsbeiträge .....	4
§ 7 Aufnahmebeiträge .....	4
§ 8 Organe des Vereins .....	4
§ 9 Mitgliederversammlung .....	5
§ 10 Der Vorstand .....	6
§ 11 Beurkundung der Beschlüsse .....	7
§ 12 Auflösung und Anfallberechtigung .....	8

## **§ 1 Name und Sitz**

(01)

Der Verein führt den Namen

Bogensportverein "Friedensstadt" Glau

und hat seinen Sitz in Trebbin-OT Glau.

(mit Eintragung in das Vereinsregister erfolgt der Zusatz e. V.)

(02)

Er ist beim Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam anzumelden.

(03)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(01)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports,  
besonders des Bogenschießens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

ein aktives Training von Bogensportlern jeden Alters, vor allem aber auch Kindern und Jugendlichen, Erlernung und Handhabung des sportlichen Bogenschießens, die Teilnahme an Wettkämpfen.

(02)

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge / Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

(03)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(04)

Der Verein ist weder ethnisch, parteipolitisch, noch konfessionell gebunden.

(05)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(06)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(07)

Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen.

(08)

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(01)

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(02)

Der Verein hat

- o ordentliche Mitglieder
- o außerordentliche Mitglieder

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das Vereinsgelände zu nutzen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Stimmrecht haben alle volljährigen, ordentlichen Mitglieder.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, welche nicht aktiv am Training teilnehmen. Sie besitzen kein Stimmrecht und werden beim Stimmenschlüssel nicht berücksichtigt.

### **§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

(01) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.

(02)

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem / der Antragsteller/in mitzuteilen.

(03)

Mit der Aufnahme ist der Antragsteller beitragspflichtiges Mitglied.

Der Aufnahmebeitrag (Aufnahmebeitrag laut Beitragsordnung) ist erst mit der Aufnahme in den Verein fällig.

(04)

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds.

(05)

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Kündigung kann nur mit 4 Wochen Frist zum Quartalsende erfolgen.

(06)

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder seine Mitgliedsbeiträge trotz Fälligkeit und einmaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb der Frist eines Monats geleistet hat, mit sofortiger Wirkung durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der

Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zumachen.  
Seite 3 von 8

(07) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.

(08)

Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Betroffenen kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

(09)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

(10)

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, die Satzung und Ordnungen des Vereins anzuerkennen und zu achten.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(01)

Jedes Mitglied zahlt einen Monatsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit in der Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(02)

Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen andere einmalige oder laufende Leistungen der Mitglieder beschließen.

(03)

Die Beitragszahlung erfolgt auf das Vereinskonto.

## **§ 7 Aufnahmebeiträge**

(01)

Jedes neu aufgenommene Mitglied hat einen Aufnahmebeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit in der jeweils gültigen Beitragsordnung zu ersehen ist.

## **§ 8 Organe des Vereins**

(01)

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

(02)

Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(01)

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- o Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- o Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- o Entlastung des Vorstands,
- o den Vorstand zu wählen,
- o über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- o die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

(02)

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 4 Wochen vorher schriftlich (auch E-Mail) durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse (bzw. Mailadresse).

(03)

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- o Bericht des Vorstands,
- o Bericht der Kassenprüfer,
- o Entlastung des Vorstands,
- o Wahl des Vorstands,
- o Wahl von zwei Kassenprüfern,
- o Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- o Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr
- o Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- o Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(04)

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(05)

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Seite 5 von 8

(06)

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(07)

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des / der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

(08)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ? sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind.

(09)

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden (ordentlichen) Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(10)

Die Mitgliederversammlung fasst im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(11)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Protokolle können von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## **§ 10 Der Vorstand**

(01)

Der Vorstand besteht mindestens aus

- o dem 1. Vorsitzenden,
- o dem 2. Vorsitzenden
- o dem Kassenwart

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(02)

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen

Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Seite 6 von 8

(03)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die SchatzmeisterIn.

Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(04)

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.

(05)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich (auch per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen berufen werden müssen. Vorstandssitzungen sind mindestens einmal im Halbjahr einzuberufen. Außerdem, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 2 Vorstandsmitglieder es verlangen. Sie sind auch spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

(06)

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(07)

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner / ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(08)

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins, die Entscheidung über Aufnahme (§ 5) und Ausschließung (§ 5) von Mitgliedern und die Leitung der Mitgliederversammlung.

(09)

Die Vereinigung von mehreren Vorstandsposten in einer Person ist unzulässig.

### **§ 11 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vierteljährlich bekannt zumachen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

**§ 12 Auflösung und Anfallberechtigung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

**Schulverein Friedensstadt e.V.**

**Birkenweg 20, 14959 Trebbin OT Glau VR 6333 P AG Potsdam**

(2) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Trebbin-Glau den 19.11.2013

Geänderte Fassung vom 12.12. 2013

Geänderte Fassung vom 16.01.2014



